

Bekanntgabe der zugelassenen Gesetzessammlungen für die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung in der Zeit vom 09. bis einschließlich 20. März 2026

Bezugnehmend auf den Erlass des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen vom 12.07.2023 (JMBI. S. 522) wird für die jeweilige Gesetzessammlung folgende als letzte einzuordnende Ergänzungslieferung (EL) bzw. Auflage bekanntgegeben:

| | |
|--|-----------------|
| Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung | EL Nr. 202 |
| Habersack, Ergänzungsband, Loseblattsammlung | EL Nr. 83 |
| Sartorius Band I, Loseblattsammlung, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband) | EL Nr. 148 |
| Arbeitsgesetze, Beck-Texte | Auflage Nr. 107 |
| Landesrecht Hessen, Nomos Textsammlung, von Zezschwitz | Auflage Nr. 35 |

Die Aufsichtsarbeiten sind auf dem Stand der in den genannten Ergänzungslieferungen bzw. Auflagen enthaltenen Gesetzestexte erstellt worden.

Maßgeblich für die Bearbeitung ist der in der Gesetzessammlung abgedruckte Gesetzestext, nicht zu berücksichtigen sind nur in einer Beilage (Synopse) enthaltene Fassungen.

Sollten Sie andere als die vorgenannten EL bzw. Auflagen benutzen, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Es steht Ihnen frei, auf der jeweiligen Aufsichtsarbeit zu vermerken, mit welcher EL bzw. Auflage gearbeitet wurde.

Soweit im Hilfsmittelerlass vom 12.07.2023 die Verwendung der neusten Auflage der zugelassenen Kommentare empfohlen wird, handelt es sich dabei um eine allgemeine Empfehlung. Diese erhebt nicht den Anspruch, in jeder denkbaren Konstellation

vorzugswürdig zu sein. Der verwendete Stand der Gesetzessammlungen kann einen sinnvollen Orientierungspunkt für die Auswahl der verwendeten Auflagen der Kommentare bieten. Die Auswahl der verwendeten Auflage eines Kommentars bleibt letztlich der Eigenverantwortung jedes Prüflings selbst überlassen. Es steht Ihnen frei, auf der jeweiligen Aufsichtsarbeit zu vermerken, mit welcher Auflage eines Kommentars gearbeitet wurde.

Hinweis zum StPO-Kommentar (Ziffer 2.1.8. des Erlasses des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen vom 12.07.2023):

Der Standardkommentar zur Strafprozessordnung erscheint ab der 68. Auflage 2025 unter dem Namen Schmitt/Köhler (bisher Meyer-Goßner/Schmitt).

Bis zur Anpassung des Hilfsmittelerlasses vom 12.07.2023 wird klargestellt, dass es sich lediglich um eine Umbenennung des Standardkommentars handelt. Die Zulassung als Hilfsmittel ist auch nach Umbenennung weiterhin gegeben.